
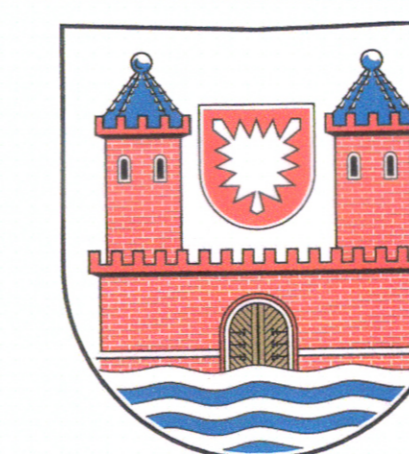


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FEHMARN BLATT 3



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gelten die Planzeichenerklärung (PlanZVO) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 und die Bauzeichenerklärung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I DARSTELLUNGEN		
1 Art der baulichen Nutzung		
	Wohnbauflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	gemischte Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
	gewerbliche Bauflächen	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
	Sondergebiete mit Angabe der baulichen Nutzung	§ 10 + 11 BauNVO
	Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen	§ 5 Abs. 2 I BauGB
2 Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen		
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
	Öffentliche Verwaltungen (siehe Landschaftsplan Stadt Fehmarn 2007)	
	Schule	
	Kirche	
	sonstigen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Tink	
	kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Feuerwehr	
	Sportanlage	
3 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege, Parkplätze		
	sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	
	Sammelplatz für Touristen	
	Aufhang- / Parkplatz	
4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfall-entsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abfahrrampen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken		
	Flächen für Ver- und Entsorgung	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b, Nummer 4 BauGB
	Elektrizität	
	Abwasser	
	Regenrückhaltebecken	
5 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen		
	unterirdisch (Wasserleitung)	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
	unterirdisch (110 kV)	
6 Grünflächen, Freizeit und Erholung		
	Grünflächen	
	Fischzucht	
	Campingplätze	
	Sportplatz	
	Tennisplatz	
	Spielplatz	
	Friedhof	
	Rastplatz	
	Schwimmbad	
	Sitzplatz	
	Juni-Hendrik-Gedenkstein	
	Strand	
	Strandzugang	
	OSTSEE	
	Ostseebäderweg	
7 Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, Wasserabfluss		
	Wasserflächen	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
	Hafen	
	Sportboothafen	
8 Flächen für die Landwirtschaft und Wald		
	Flächen für die Landwirtschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
	Flächen für Anlagen, die dem Klimawandel entgegenwirken	§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB
	Erneuerbare Energien / Windenergieanlagen	
	Bedarfsplanplatz für Touristen	
	Flächen für Wald	
9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft		
	Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
	Entwicklungsziel: extensives Grünland	
	Gewässer - Renaturierung	
	gezielte Sukzession	
	Sukzession	
10 Sonstige Planzeichen		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplans	§ 5 Abs. 1 BauGB
	Zum Hoheitsgebiet der Stadt Fehmarn gehören die Insel Fehmarn bis zur Mittelwasserlinie der Ostsee, die Bürger Binnensee, die Nordspitze der Halbinsel Wägen sowie Teile des Fehmarnsund	
	Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährlichen Stoffen belastet sind	
	Aus dem Flächennutzungsplan ausgenommene Flächen, Darstellung der Nutzungen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt (Weißflächen)	§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB

II NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
1 Denkmale		
	Archäologisches Denkmal	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 1 Abs. 2, § 17 Denkmalschutzgesetz Schl.-H.
	Die Baudenkmale sind der Begründung als Anlage beiliegend	
2 Schutzgebiete-objekte im Sinne des Naturschutzrechts		
	Naturschutzgebiete	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 23 BNatSchG, § 13 LNatSchG Schl.-H.
	Landschutzgebiete	§ 20 BNatSchG, § 15 LNatSchG Schl.-H.
	geschützte Landschaftsbestandteile	§ 29 BNatSchG, § 18 LNatSchG Schl.-H.
	FFH-Gebiete mit EU-Nummer	§ 32 BNatSchG, § 22 LNatSchG
	Vogelschutzgebiete mit EU-Nummer	§ 32 BNatSchG, § 22 LNatSchG
	geschützte Biotope (siehe Landschaftsplan Stadt Fehmarn 2007)	§ 30 BNatSchG, § 21 LNatSchG
3 Schutzstreifen		
	Grenze Schutzstreifen an Gewässern; 100 bzw. 50 m	§ 61 BNatSchG
	Grenze 30 m Waldschutzstreifen	§ 24 WaldStz Schl.-H.
4 Deiche		
	Landesschutzdeich	§ 64 Abs. 2 LWG
	Regionaldeich	
5 Bahnanlagen		
	Bahnanlagen (planfestgestellt)	§ 5 Abs. 4 BauGB
6 Anbauverbotszonen, Schutzbereiche		
	Anbauverbotszonen: - 8.207 ± 20 m	§ 9 Abs. 1 FStB
	Anbauverbotszonen: - L 229 und L 217 ± 20 m	§ 29 Abs. 1 + 2 StWW Schl.-H.
	Anbauverbotszonen: - K 43, 44, 49, 53 ± 15 m	§ 29 Abs. 1 + 2 StWW Schl.-H.
	Grenze Ortsdurchfahrt	
	Schutzbereiche Funkempfangsum Mastenleuchte: - bis 500 m keine Baukörper größer NN + 22,70 m	
	Schutzbereiche Funkempfangsum Mastenleuchte: - bis 1500 m	
	Schutzbereiche Funkempfangsum Mastenleuchte: - ist die Errichtung spezieller Anlagen sowie deren Änderung genehmigungspflichtig	
	Schutzbereiche Funkempfangsum Mastenleuchte: - ist die Errichtung von Freileitungen > 110 kV und der Betrieb elektrischer Anlagen nicht zulässig	
	Schutzbereiche Funkempfangsum Mastenleuchte: - Weitere Beschränkungen siehe Begründung Kapitel 6.6	
	Schutzbereiche 174 SH Babrukk	
	Schutzbereiche 174 SH Babrukk: - Errichtung baulicher Anlagen genehmigungspflichtig; siehe Begründung Kapitel 6.6	
7 Richtigkeitslinien		
	Trasse privater Mobilfunk-Anbieter	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 26 BImSchV
III VERMERKE		
	Überschneidungsbereichsgebiet, 3 m Linie potentiell signifikantes Hochwasserrisiko	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 64 Abs. 2 LWG
	Für Wohnzonen etc. sollte ein 'Klimaschutztag' von +0,50 m eingehalten werden	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 64 Abs. 2 LWG
	geplante straßenbauliche Erweiterung der Vogelfeldlinie	§ 5 Abs. 4 BauGB
	vorläufiger Untersuchungsraum für die Landabrandung der festen Fehmarnbelleverung	§ 5 Abs. 4 BauGB
	geplante Trasse Landesschutzdeich	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 64 Abs. 2 LWG
	geplante Trasse Regionaldeich	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 64 Abs. 2 LWG
	geplantes Naturschutzgebiet	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 23 BNatSchG
	weiteres langfristig geplantes NSG's siehe Landschaftsplan und Abbildung 16 der Begründung	
	geplante Richtfunktrasse des Wasser- und Schifffahrtsamtes Lübeck	§ 5 Abs. 4 BauGB
	geplante Richtfunktrasse Wehrbereichsverwaltung Nord	§ 5 Abs. 4 BauGB
	geplante örtliche Hauptverkehrsstraße	
	geplantes Landschaftsschutzgebiet	§ 5 Abs. 4 BauGB, § 20 BNatSchG
	geplante Landschaftsschutzgebietgrenze	
IV SONSTIGE NUTZUNGEN		
	Die dargestellten Nutzungen befinden sich bis auf drei Ausnahmen außerhalb des Hoheitsgebietes der Stadt Fehmarn auf der Ostsee. Die drei Ausnahmen liegen im Bereich Wägen-Hals im Bürger Binnensee und südöstlich Fehmarnsund	
	Kiesurten	
	Wellenreiten	
	Windsurfen	
	Für diese Nutzungen sind Sondernutzungsgebiete erforderlich	
V HINWEIS		
	Die potenzielle Betroffenheit geplanter Bauflächen von Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe (Tierhaltung) ist in der Anlage 1 der Begründung dargestellt	

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgabe! aufgrund des Aufstellungsbeschlusses durch die Stadtverwaltung der Stadt Fehmarn vom 22.05.2008. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Fehmarnischen Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten am 23.04.2010 erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 04.05.2010 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 30.03.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtverwaltung der Stadt Fehmarn hat am 31.03.2011 den Flächennutzungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 22.08.2011 bis 22.07.2011 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 18.02.2012 im Fehmarnischen Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.05.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Stadtverwaltung der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 15.12.2011 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom 27.02.2012 bis 27.03.2012 während der Dienststunden nach § 4 Abs. 3 Satz 1 erneut öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 18.02.2012 im Fehmarnischen Tageblatt und in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut beteiligt.
- Die Stadtverwaltung der Stadt Fehmarn hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 21.08.2012 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtverwaltung der Stadt Fehmarn hat den Flächennutzungsplan am 21.06.2012 beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 02.11.2012 Az. IV 263-512/11-55-46 (Frei) den Flächennutzungsplan genehmigt.
- Der Flächennutzungsplan und die Begründung wurde nach der Genehmigung des Innenministeriums geändert.
- Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 4a (3) Satz 3 BauGB durchgeführt.
- Die Stadtverwaltung der Stadt Fehmarn hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 13.12.2012 Az. IV 263-512/11-55-46 (Frei) öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahren- und Formaldaten und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 65 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der Flächennutzungsplan wurde mit dem Bescheid vom 13.12.2012 Az. IV 263-512/11-55-46 (Frei) genehmigt.

Flächennutzungsplan der Stadt Fehmarn M 1:10.000

